



M. 1: 2500



ZEICHENERKLÄRUNG:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichsfläche
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung
-  Knick anzupflanzen, § 9 (1) 20 BauGB

TEIL B -TEXT-

- 1. Maß der baulichen Nutzung (§§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, 16 (2) Nr. 1 und Nr. 4 BauNVO)**
Die Firsthöhe wird mit maximal 9,00 m festgesetzt. Bezugspunkt ist die natürliche Geländehöhe in der Mitte der erschließungsseitigen Gebäudeseite
- 2. Zahl der Wohneinheiten (§ 9 (1) Nr.2 BauGB)**
Es sind nur Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten und Doppelhäuser mit max. 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte zulässig.
- 3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**
Der anzulegende Knick dient als Kompensationsmaßnahme für die Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

GEMEINDE STOCKSEE KREIS SEGEBERG

Satzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr.3 BauGB über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stocksee

Für den Bereich:

"Westlich Dorfstraße, südlich Waldweg 3, nördlich Dorfstraße 36"

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.2018 folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung des vorbezeichneten Bereichs erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.01.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
2. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 08.01.2018 bis 08.02.2018 während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung: Montag von 13:30 Uhr - 17:30 Uhr, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und war in digitaler Form auf der Homepage des Amtes Bornhöved unter www.amt-bornhoeved.de eingestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 28.12.2017 im Blickpunkt Bornhöved - ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.03.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

GEMEINDE STOCKSEE



DEN 23.04.2018

1. STELLV. BÜRGERMEISTER

4. Die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung, bestehend aus Planzeichnung und Text wurde am 21.03.2018 von der Gemeindevertretung beschlossen und die Begründung dazu beilligt.

GEMEINDE STOCKSEE



DEN 23.04.2018

1. STELLV. BÜRGERMEISTER

5. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 4 wird hiermit bescheinigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

GEMEINDE STOCKSEE



DEN 23.04.2018

1. STELLV. BÜRGERMEISTER

Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stocksee sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer im Internet oder während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 04.05.2018 im Blickpunkt Bornhöved ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 04.05.2018 in Kraft getreten.

GEMEINDE STOCKSEE



DEN 04.05.2018

1. STELLV. BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 12.04.2018